

1872 (RGes.-Bl. S. 153) für die Zeit vom 1. Jan. bis zum 31. Dezbr. 1877 und für die vom 1. Jan. bis 31. März 1878 Fixationsverträge mit der Steuerbehörde abgeschlossen, inhaltlich deren während der Vertragsdauer 450 Ctr. und bzw. 112^{1/2} Ctr. Gerstenmalzjrot zur Verwendung kommen sollten und der Brauer sich zur Nachversteuerung derjenigen Braustoffe, welche er bis zur Beendigung des Vertrags über die der Abfindungssumme entsprechende Menge hinaus verwendet hat, nach Maßgabe der Ergebnisse des Brauregisters, das er zu führen hat, verpflichtet, auch bestimmt wird, daß im Falle der Zuwiderhandlung dieser Vorschriften, sofern nicht die Defraudationsstrafe verwirkt ist, die im § 35 Abs. 1 des genannten Gesetzes angedrohte Ordnungsstrafe eintritt.

Durch Urtheil der Strafkammer ist in der Erwagung, daß der Angeklagte die Heranziehung zur Nachversteuerung durch unrichtige Eintragungen und den bei Ueberreichung des Braubuchs an den Beamten bei Schluss der Fixationsperioden jedesmal hervorgerufenen und unterhaltenen Irrthum von sich abgewendet und sich dadurch wiederholt einen rechtswidrigen Vermögensvortheil verschafft, den Steuerfiscus aber beschädigt habe, festgestellt:

dass der Angeklagte durch zwei selbständige Handlungen in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, den Fiscus in Höhe von 72 und 63 M. dadurch beschädigt hat, daß er durch Unterdrückung und Entstellung der wahren Thatfachen, daß in 28 Fällen Einmaischungen von je 9 Ctr. stattgefunden haben, während in das Brauregister von 1877 eine Eintragung von 2 Ctr., eine von 4, fünfzehn von je 5 und je eine von 6 und 7 Ctr., pro 1879 neun von je 5 Ctr. gemacht worden, einen Irrthum erregt und unterhalten habe, und eine Verurtheilung wegen wiederholten Betrugs ausgesprochen worden.

Diese Feststellung enthält zweifellos die sämmtlichen thatbeständlichen Merkmale des dem Angeklagten schuldgegebenen Vergehens; die Rev. desselben will in der Verurtheilung gleichwohl eine Gesetzesverlegung um deswillen gefunden wissen, weil die That nicht nach dem allgemeinen Strafgesetz, sondern nach der Bestimmung im § 35 des Brausteuergesetzes zu beurtheilen sei.

Es ist richtig, daß solche Strafthaten, welche im Str.-Ges.-B. unter Strafe gestellt sind, dennoch nicht der da bestimmten Strafe unterliegen, wenn für sie eine anderweitige Strafe in einem Specialgesetz vorgesehen ist, welchem das Strafgesetz die Ordnung einer einzelnen Materie überlassen hat, und die Rev. würde daher begründet sein, wenn das Brausteuergesetz über den vorliegenden Thatbestand eine Normirung enthielte. Allein dies ist zu verneinen.

Nicht daraus schon, daß ein strafrechtlicher Thatbestand in Beziehung auf einen Gegenstand der Steuergesetzgebung hervortritt, läßt sich allgemein die Folgerung begründen, daß derselbe ohne weiteres der Herrschaft des Str.-Ges.-B. entzogen sei, so weit die Anwendbarkeit des letzteren in dem Specialgesetz nicht besonders vorbehalten worden. Es gibt keine allgemeinen Grundsätze über die Grenzlinien zwischen dem StrGB und den der besonderen Gesetzgebung vorbehaltenen Materien; nur so viel läßt sich sagen, daß wo das Specialgesetz erkennen läßt, daß es eine seiner Ordnung nicht entzogene Delictsform anderweit wirklich behandelt habe, das allgemeine Strafgesetz ausgeschlossen bleiben müsse. Wann dies der Fall, wird aber allein aus dem einschlagenden Specialgesetz für den einzelnen Fall zu entnehmen sein.

Hiervom ausgehend gelangt man bei einer Prüfung des Brausteuergesetzes von 1872 mit Nothwendigkeit zu dem Resultate, daß dasselbe keine den obigen Thatbestand betreffende Bestimmung enthält.

Das Brausteuergesetz enthält bezüglich der Steuerfixationen irgend welche weitere Bestimmung nicht als den § 4, lautend:

Die Versteuerung kann nach Uebereinkommen mit der Steuerbehörde unter den von derselben festgesetzten Bedingungen durch Errichtung einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen.

Die in Ansehung dieser Fixationen zu beobachtenden allgemeinen Grundsätze werden von dem Bundesrathe vorge- schrieben und bekannt gemacht werden, insbesondere keine Strafbestimmung. Dasselbe bringt nirgends die bei Gelegenheit des Abschlusses oder der Erfüllung eines

derartigen Uebereinkommens zum Zweck der Steuerhinterziehung zu Tage tretende Täuschung, wie z. B. das Branntweinsteuergesetz vom 8. Juli 1868 (BGes.-Bl. S. 398) § 56, oder wie die bei Gelegenheit der Erhebung der Braumalzsteuer im Anschluß an die Wahlsteuer vorkommenden Gesetzwidrigkeiten im § 29 Ziff. 4 unter den Begriff der Defraudation, wie dieselbe im § 27 — Einmaischen ohne die, dem Fixirten nicht obliegende, gesetzliche Anmeldung — definiert ist und ihr im § 29 andere Specialfälle gleichgeachtet werden.

Zwar führen die nach § 4 Abs. 2 dem Bundesrathe zur Aufstellung überlassenen allgemeinen Grundsätze, welche die Steuerbehörden bei Abschluß von Fixationsverträgen beobachten sollen, die Führung des in den vorliegenden beiden Verträgen erwähnten Brauregisters ein und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift über deren Führung nach § 35 Abs. 1 des Gesetzes unter Strafe zu stellen seien. Damit aber ist nicht gesagt, und konnte — als dem Gebiete der Ausführung des § 4 Abs. 1 der „Verwaltungsvorschriften“ entrückt — nicht gesagt sein, daß wie die nicht ordnungsmäßige Führung des Brauregisters, so auch ein mittels desselben später verübtes anderweitiges Vergehen, die unter den Merkmalen des Betrugs begangene Steuerhinterziehung, nach diesem Paragraphen bestraft werden solle.

Ebenso wenig aber läßt sich aus dem Inhalt des ersten Absatzes des § 35 selbst der Schluß ziehen, daß die hier fragliche Handlung mit einer Ordnungsstrafe, wie sie dort für Contraventionen gegen Controlmaßregeln angeordnet sind, habe bedroht werden wollen.

Keins der Steuergesetze der Reichsgesetzgebung, und so auch das Brausteuergesetz nicht, enthält eine Bestimmung, welche dahin verstanden werden könnte, daß auf Steuerverkürzung hinzielende Handlungen mit Ordnungsstrafen zu belegen seien, und überall, wo auch derartige betrügerische Handlungen von der Specialgesetzgebung mitumfaßt werden, sind sie im unverkennbaren Gegensatz zu den Ordnungsstrafen als Defraudationen unter einer mit der Größe der Beschädigung wachsende Defraudationsstrafe gestellt. Wo letzteres, wie hier, nicht geschehen, fehlt es eben an einer Regelung der Materie im Specialgesetz, und daraus ergibt sich die Folge, daß das allgemeine Strafgesetz in seiner Wirksamkeit ungehemmelt ist.

Dass der der Vortheile der Fixation sich erfreuende Brauer durch eine auf Hinterziehung gerichtete betrügerische Handlung sich der schweren Strafe des Betrugs gegenüber den als Defraudanten zu bestrafenden nicht fixirten Brauern aussetzt, kann nicht als im Widerspruch mit den Grundsätzen der Steuergesetzgebung gelten, weil die Möglichkeit des Eintritts dieser Folgen in seinem freiwilligen Eingehen in das vor anderen Steuerpflichtigen ihn begünstigende Vertragsverhältnis begründet ist und er sich des Missbrauchs des seiner Gewissenhaftigkeit und Vertragstreue durch das Abkommen geschenkten besonderen Vertrauens schuldig macht.

Reichsgerichts-Entscheidung vom 30. April 1881.

Die Verhängung der Defraudationsstrafe wegen zu hoher Declaration des Zuckergehalts behufs Steuervergütung bei Export von Zucker ist ausgeschlossen, wenn der Declarant darthut, daß er die Declaration in gutem Glauben abgegeben habe.

Der Kaufmann W. zu M. hatte zu exportirenden Zucker zur Steuervergütung angemeldet, und den Zuckergehalt mit 88,5% declarirt. Die Steuerbehörde und das Gericht constatirten nur einen Zuckergehalt von 87,2% und bestrafen deshalb letzteren aus § 4 des NGes. v. 26. Juni 1869, obwohl W. nachwies, daß er durch Sachverständige den Zucker vorher hatte untersuchen lassen und diese den Zucker mit 88,5% Gehalt angegeben hatten.

Aufhebung des Urth. und Zurückvern. Das aufhebende Urth. des NGer. ist wie folgt begründet. Die Rüge, welche den § 4 des NGes. v. 26. Juni 1869 als durch unrichtige Anwendung verletzt angreift, muß für begründet erachtet werden. Der § 4 a. a. D. erklärt allerdings die unrichtige Angabe des Zuckergehalts an und für sich für strafbar, erfordert also zur Herstellung des Thatbestandes der Steuerdefraudation nicht den Nachweis der wissenschaftlich unwahren Declaration, läßt aber dem Declaranten den Exculpationsbeweis nach, daß „die Absicht, die Staatskasse zu verfüllen, nicht vorgelegen habe“. Das angefochtene Urth. erkennt an, daß der Angeklagte unter Beweis gestellt habe, wie ihm bei der chemischen Untersuchung des Zuckers von der Anmeldung zur Ausfuhr ein Gehalt von über 88% gegeben